

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Eifel**

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
(Flurbereinigungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren Udler
51111 HA 10.3 Bl. 3

54634 Bitburg, den 22.08.2014

Brodenheckstr. 3

Telefon; 06561/9480-0

Telefax: 06561/9480-299

Internet: www.dlr-eifel.rlp.de

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt der
Verbandsgemeinde Daun***

Vorläufige Besitzeinweisung

§ 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Udler, Prod. Nr. 51111, Vulkaneifelkreis

I. Anordnung

1. Im Flurbereinigungsverfahren **Udler** (Vulkaneifelkreis) werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke), mit Wirkung vom

15. September 2014

eingewiesen.

2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 13.08.2014 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den im Nachweis des Neuen Bestandes benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Wegen gleitender Arbeitszeit erreichbar:

montags bis donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00, freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke wird der **14. September 2014** bestimmt. Ausnahmen hiervon sind in den Überleitungsbestimmungen aufgeführt.

Der bisherige Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die abzugebenden Flächen in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden. Das gilt insbesondere für Flächen, die bisher an Extensivierungs- oder Stilllegungsprogrammen teilgenommen haben.

Einfriedungen aus Holz oder Holzpfosten und Weidezäune müssen bis zum 31.12.2014 entfernt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Gegenstände auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Ablagerungen auf Grundstücken wie z.B. Stroh-, Getreide-, Mist-, Komposthaufen sowie Schnitzel- und andere Silagegruben sowie Fahrsilos sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum **31. Dezember 2014** zu räumen bzw. zu beseitigen und einzuebnen. Die Räumung bezieht sich auch auf Abdeckmaterialien, Siloplanen, Abfälle, Altreifen, Maschinenteile, Geräte und dergleichen. Fahrsilos u.ä. dürfen auf den alten Grundstücken nicht mehr angelegt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch nicht abgeräumten Gegenstände auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Für die **Düngung** von Flächen wird keine Entschädigung gegeben.

Die mit **Klee**, Luzerne und dergleichen bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Das gleiche gilt für Flächen, die mit einer Zwischenfrucht bestellt sind.

Diese vorstehenden und alle weiteren Regelungen, die zur tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich zum Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke notwendig sind, sind in den Überleitungsbestimmungen vom 13.08.2014 enthalten.

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger der Landabfindung als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§68, 69 und 70 FlurbG) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel (DLR Eifel), Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten gegen den noch bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor **möglich**.

Erst mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (voraussichtlich Herbst 2015) sind Widersprüche gegen die neue Planzuteilung rechtlich möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen einschließlich der Überleitungsbestimmungen sowie eine Übersichtskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, einen Monat lang bei

- a) der Verbandsgemeindeverwaltung Daun , Leopoldstr. 29,
54550 Daun, (Zimmer 314 Frau Ehlen) , während der allgemeinen Dienststunden
- b) dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Udler bzw. dem Bürgermeister von Udler Herrn Alfred Borsch, Bergstr. 8, 54552 Udler während der Sprechstunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Des weiteren sind Abdrucke der Überleitungsbestimmungen und der vorläufigen Besitzeinweisung beim DLR Eifel in Bitburg vorhanden oder im Internet unter www.dlr-eifel.rlp.de/Themen/Landentwicklung/Aktuelles zu finden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Den Beteiligten werden an folgendem Tag Informationen und Erläuterungen zur Abfindung gegeben. Die neue Feldeinteilung kann nach Terminvereinbarung örtlich angezeigt werden.

Die Auskünfte werden am **Mittwoch dem, 10. September 2014**

von 8.30h bis 12.00h und 13.30h bis 19.00h

im Bürgerhaus in 54552 Udler

erteilt.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in den Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen bzw. Raine und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken und Obstbäume dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

4.5 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nrn. 4.2 und 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen anordnen.

4.6 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter Anwendung von Zwangsmitteln wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsgemäß aufzuforsten hat.

4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. 4.2, 4.3 und 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154

FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landeswaldgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke werden den Beteiligten in Kürze zugestellt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung am 13.08.2014 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom DLR - Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet noch die Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Brodenheckstraße 3, 54634 Bitburg

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Besonderer Hinweis :

Die Nachweise des Neuen Bestandes (neue Flurstücke) werden Ihnen in Kürze durch die Post übersandt.

Widerspruch gegen die neue Landabfindung kann noch nicht erhoben werden. Erst **nach der Vorlage des Flurbereinigungsplanes** (voraussichtlich Herbst 2015) **kann Widerspruch** gegen die neue Landabfindung sowie sonstige Festsetzungen des noch bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplanes **erhoben werden**. Diesbezüglich werden Sie rechtzeitig informiert.

Sofern sich jedoch im Zuge der Bewirtschaftung oder allgemein zur Landabfindung Fragen zur Wertgleichheit der Abfindung ergeben, sollten Sie uns Ihre Anregungen

oder Bedenken frühzeitig schriftlich (kein förmlicher Widerspruch!) oder nach Terminabsprache mündlich mitteilen. Nach Prüfung und Abwägung durch das DLR kann begründeten Einwendungen dann bereits im Flurbereinigungsplan durch Änderung der Landabfindung abgeholfen werden und somit die Zeit bis zur Unanfechtbarkeit aller Abfindungen eventuell erheblich verkürzt werden.

Bitburg, den 22.08.2014

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Edgar Henkes